

4621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozeßänderungsgesetz 1993)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1157 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Art.I Z 1b lautet wie folgt:

"1b. Im § 9 Abs.1 hat die Z 1 zu lauten:

1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der Vergehen der Nötigung (§ 105 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB) und des umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen und Betreibens von Anlagen (§ 181b StGB) sowie mit Ausnahme der den Geschworenengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen."

2. Folgende Z 28a wird eingefügt:

"28a. Im § 210 Abs.4 entfallen im ersten Satz die Worte "oder von der Ratskammer" sowie der letzte Satz."

3. Die Z 67 hat zu lauten:

"67. § 494a wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs.2 werden im ersten Satz die Worte "neun Monaten" durch die Worten "einem Jahr" ersetzt.
- b) Im Abs.4 entfällt der letzte Satz.
- c) Der Abs.5 entfällt; die Abs. 6, 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen "(5)", "(6)" und "(7)"."